

25

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 142/69

URTEIL

Verkündet am
25. Februar 1971
Horn,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Robert D [REDACTED], B [REDACTED], W [REDACTED] -
[REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Architekten Günter G [REDACTED], B [REDACTED] (C [REDACTED]),
L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Februar 1971 unter Mitwirkung der Bundesrichter Rietschel, Dr. Vogt, Dr. Finke, Schmidt und Dr. Girisch

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 16. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 27. März 1969 aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an den 7. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte erhielt vom Kläger den Auftrag zur Ausführung sämtlicher Architektenleistungen - einschließlich der örtlichen Bauaufsicht - für die 1963 auf dem Geflügelhof Niedersachsen in Ge [REDACTED] begonnenen Bauten (Wirtschaftsgebäude, Wohnhaus, sechs Legehallen und Futtersilo).

Das Wirtschaftsgebäude hat ein Flachdach. Dieses hat eine Aufkantung des äußeren Randes um das Außenmauerwerk herum in Höhe von 12 cm, was durch Erstellung einer 11,5 cm breiten Attika aus Ver-

- 3 -

blendsteinen erreicht wird. Diese Attika ist mit Zinkblech abgedeckt, das mit 58 Dübeln in die Mauern verschraubt ist. Dabei ist der Teil der Zinkblechabdeckung, der auf dem Flachdach liegt, zwischen der sog. Dampfsperre und der Wärmedämmung eingefügt und mit letzterer verklebt.

Nach Fertigstellung der Gebäude wurde das Flachdach des Wirtschaftsgebäudes am 15. September 1964 von einem Sturm abgerissen. Durch das herabfliegende Dach wurden zwei Legehallen, der Futtersilo und ein Zaun beschädigt.

Der Kläger macht für die Schäden am Flachdach und die Folgeschäden den Beklagten verantwortlich, da er die ihm obliegende Bauaufsicht nur unzureichend ausgeübt habe. Im Laufe der Bauausführung sei an der Nordwestecke des Wirtschaftsgebäudes ein Fenstersturz abgesackt. Hierdurch hätten sich dort sämtliche die Zinkblechabdeckung haltenden Dübel gelöst. Diese seien bei der Nachbesserung des Fenstersturzes nicht neu befestigt worden. Am 15. September 1964 habe daher der Sturm an dieser Stelle das Dach lösen können.

Er verlangt vom Beklagten die Zahlung von 26.250 DM nebst Zinsen als Schadensersatz.

Der Beklagte leugnet seine Schadensersatzpflicht. Er macht geltend, er habe die ihm aus der örtlichen Bauaufsicht obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt. Das Dach wäre auch abgehoben worden, wenn alle Dübel festgesessen hätten, denn am 15. September 1964



habe ein Orkan mit einer Spitzengeschwindigkeit von etwa 200 km/h getobt.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Kammergericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger erstrebt mit der Revision die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hält einen Schadensersatzanspruch des Klägers schon deshalb nicht für gegeben, weil er keine ihm aus der übernommenen örtlichen Bauaufsicht obliegenden Pflichten verletzt habe.

Diese Auffassung hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

1. Der die örtliche Bauaufsicht führende Architekt hat dafür zu sorgen, daß der Bau plangerecht und frei von Mängeln hergestellt wird. Die ihm insoweit obliegenden Leistungen richten sich nach den Umständen des Einzelfalles. Das Ausmaß seiner Überwachungspflicht hängt vor allem von der Bedeutung und Schwierigkeit des jeweiligen Bauabschnitts, aber auch davon ab, ob er den Bauunternehmer und seine Leute als zuverlässig kennt, so daß er ihnen in gewissem Umfang vertrauen darf (u.a. BGHZ 39,

261, 262; BGH VI ZR 184/63 vom 4. Dezember 1964
Schäfer-Finnern Z. 4. 142 Bl. 37).

Den Anforderungen, die an ihn bei der Ausübung der örtlichen Bauaufsicht zu stellen sind, ist der Beklagte jedenfalls für die Zeit nach Absacken des Fenstersturzes nicht gerecht geworden. Es kann daher dahinstehen, ob eine solche Pflichtverletzung auch schon für die davor liegende Zeit gegeben ist. Auf die insoweit erhobenen Rügen der Revision braucht deshalb nicht eingegangen zu werden.

a) Für die Revision ist davon auszugehen, daß während der Bauausführung der Betonbalken oberhalb der Fensteröffnung an der Nordwestecke des Wirtschaftsgebäudes infolge vorzeitigen Wegnehmens der Abstützung mit dem aufgesetzten Teil der Mauerumrandung unterhalb der Zinkblechabdeckung nachgesackt war und dadurch die dort sitzenden vier Dübel locker geworden waren.

b) Das Berufungsgericht meint, der Beklagte habe sich um die Ausführung der Nachbesserungsarbeit nicht zu kümmern brauchen. Er habe nicht zu befürchten gehabt, der Bauunternehmer werde die ihm aufgebene Nachbesserung unsorgfältig ausführen. Er habe glauben dürfen, daß der nachbessernde Bauunternehmer, der sich bis dahin nicht als unzuverlässig erwiesen habe, im Falle von Bedenken gegen die ausreichende Wiederbefestigung der vier betroffenen Dübel nach Abbinden des Mörtels selbst einige Dübel einsetzen werde, denn dies sei eine alltägliche Handwerksarbeit, oder,

daß er jedenfalls auf die verschlechterte Haftung der Dübel hinweisen werde, damit etwas veranlaßt werde.

c) Diese Auffassung kann nicht gebilligt werden. Sie wird den Anforderungen, die an die Pflichten eines Architekten, der die örtliche Bauaufsicht übernommen hat, nicht gerecht. Hier war von den Arbeitskräften des Bauunternehmers während der Bauausführung ein großer Fehler gemacht worden. Das mag zwar, wie das Berufungsgericht ausführt (BU 13), nicht selten vorkommen. Er mußte aber bei dem Beklagten Mißtrauen gegen die Arbeitsweise des Bauunternehmers erwecken. Es bestand für ihn aller Anlaß, den Bauunternehmer nicht mehr für unbedingt zuverlässig zu halten. Unter diesen Umständen hatte er die vorgenommene Nachbesserungsarbeit zumindest genau zu überprüfen. Er mußte sich insbesondere davon überzeugen, ob durch den Fehler nicht auch die Leistungen anderer Handwerker in Mitleidenschaft gezogen waren. Es lag für ihn auf der Hand, daß bei einem Wagsacken der Mauersteine unter der Zinkblechabdeckung auch die in diese eingesetzten Dübel ihren Halt verloren hatten. Er hätte sich daher davon überzeugen müssen, ob diese wieder fest eingesetzt waren. Er konnte nicht ohne weiteres darauf vertrauen, daß die Maurer das schon gemacht haben würden, denn die Dübel waren von dem Klempner eingesetzt gewesen. So lag es nahe, daß die Maurer sich darauf verlassen würden, daß der Architekt den Klempner auffordern würde, die Dübel neu zu befestigen. Diese nahe liegende Möglichkeit durfte er jedenfalls nicht außer Betracht lassen. Er konnte sich auch nicht darauf

verlassen, daß die Maurer ihn von sich aus auf die locker sitzenden Dübel hinweisen würden, damit er etwas veranlaßte. Gerade deshalb wird ein Architekt zur örtlichen Bauaufsicht bestellt, daß er in solchen Fällen eingreift. Wenn der Beklagte sich um das alles nicht gekümmert hat, dann liegt darin eine Verletzung der von ihm im Rahmen der örtlichen Bauaufsicht übernommenen Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß das Bauvorhaben mängelfrei hergestellt wird.

2. Diese Verletzung der sich für den Beklagten aus der örtlichen Bauaufsicht ergebenden Verpflichtungen könnte allerdings dann nicht zu einer Schadensersatzpflicht führen, wenn es durch sie nicht zu einem Baumangel gekommen wäre. Das nimmt das Berufungsgericht an und meint, deshalb habe der Beklagte dem Sitz der vier Dübel keine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden brauchen.

a) Es stellt fest, die Befestigung habe nicht den Zweck gehabt, die Dachhaut gegen das Wegreißen durch die bei Sturm auftretenden Sogkräfte zu sichern. Die Befestigung habe allein dem Zweck gedient, das Ablösen der Zinkabdeckung für sich allein durch Windkräfte zu verhindern. Dafür habe für ihren inneren Teil, die Befestigung mit Nägeln genügt. Die Verschraubung in Dübeln habe allein den Zweck gehabt, das Hochklappen des horizontalen Teils der Zinkabdeckung über der Mauerkante mit dem an der äußeren Seite angebrachten Dreikant an der Oberseite und der Tropfnase an der Unterseite zu verhindern.

b) Dagegen wendet sich auch die Revision nicht. Sie beanstandet aber zu Recht die Begründung des Berufungsgerichts, daß für diesen Zweck die zahlreichen Dübel mit Schrauben genügten.

aa) Das Berufungsgericht führt aus, ihr Abstand sei nicht zu groß gewesen, denn nach dem Ergänzungsgutachten des Sachverständigen F. sei in den DIN-Vorschriften ein bestimmter Abstand nicht vorgeschrieben, zwei von vier vom Sachverständigen befragte Handwerksmeister hätten diesen Abstand als Handwerksbrauch bezeichnet.

Dabei berücksichtigt das Berufungsgericht nicht, daß der Sachverständige die Meinung vertreten hat, der Abstand dürfe höchstens 50 cm betragen und Dübelabstände mit ca 1 m seien unter Berücksichtigung der freien Lage des Gebäudes als zu groß anzusehen. Wenn es von dieser Meinung abweichen wollte, hätte es das begründen müssen. Es konnte jedenfalls nicht ohne nähere Begründung seiner Beurteilung die allgemein gehaltene - und nicht auf das konkrete Bauvorhaben bezogene - vom Sachverständigen angeführte Meinung von zwei Handwerkern zugrundelegen.

Dazu kommt, daß hier nicht einmal der Abstand von 1 m eingehalten war, wie sich das aus der vom Beklagten nicht bestrittenen Skizze des Zeugen Pöhler (HA 12) ergibt.

bb) Das Berufungsgericht meint weiter, der schlechtere Halt der vier Dübel oberhalb des Fenstersturzes an der Nordwestecke hätte dann

keine Bedeutung, wenn die übrigen Dübel, wovon, wie ausgeführt, zugunsten des Beklagten ausgegangen werden müsse, festgesessen hätten.

Eine Feststellung, daß die übrigen Dübel festsaßen, ist dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen. Wenn der Beklagte das auch angenommen haben mag, so konnte doch hinsichtlich der objektiven Lage nicht zu seinen Gunsten davon ausgegangen werden, denn der Kläger hatte das Gegenteil vorgetragen.

c) Es ist deshalb für die Revision davon auszugehen, daß ein Baumangel vorliegt. Darauf, ob der Beklagte aus seiner Sicht dem mangelhaften Sitz der vier Dübel keine Bedeutung beigemessen hat, kommt es für das objektive Vorliegen eines Baumangels nicht an. Es fragt sich nur, ob dieser Baumangel mitursächlich für den eingetretenen Schaden geworden ist.

II.

Das Berufungsgericht führt dazu aus, auch dann wäre die Klage abzuweisen, wenn der Beklagte doch verpflichtet gewesen sei, den Sitz der vier Dübel zu überprüfen und, weil er dies nicht getan habe, sich ein Baumangel ergeben habe. Zur Begründung führt es aus, es habe auch im Bewußtsein der Möglichkeit, die § 287 ZPO eröffne, nicht festzustellen vermocht, daß der schlechte Sitz dieser vier Dübel das Wegfliegen des Daches mitverursacht habe.

1. Das Berufungsgericht konnte zwar nach freier Überzeugung unter Würdigung aller Umstände gemäß § 287 ZPO darüber entscheiden, ob ein Ursachenzusammenhang zwischen dem Haftungsgrund und dem eingetretenen Schaden besteht (vgl. Baumbach-Lauterbach, 30. Aufl. § 287 ZPO, Anm. 2 A mit weiteren Nachweisen). Die von ihm vorgenommene Würdigung der seiner Überzeugungsbildung zugrundeliegenden und von ihm aufgetragenen Umstände hält aber einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

a) Das Berufungsgericht geht von einem Sturm aus, der unstreitig die Stärke eines Orkans erreichte, bei dem erhebliche Kräfte auftraten. Von welcher Stärke des Sturmes das Berufungsgericht dabei ausgegangen ist, lassen seine Feststellungen nicht erkennen. Es kann allein darauf ankommen, welche Stärke der Sturm auf dem Grundstück des Klägers gehabt hat (vgl. BGH VII ZR 221/63 vom 14. Juni 1965 Sohler-Finnern Z. 3.01 Bl. 322). Es ist nicht auszuschließen, daß das Berufungsgericht sich nur hat leiten lassen von dem, was der Beklagte, insbesondere unter Bezugnahme auf das von ihm eingereichte Gutachten des Sachverständigen BÜ[REDACTED], über die Windstärken hat vortragen lassen und dabei nicht in Betracht gezogen hat, was der Kläger dazu vorgetragen hat. Wenn aber der Vortrag des Klägers richtig ist, daß in der Nähe seines Grundstücks keine Bäume entwurzelt und die leicht gebauten Legehallen vom Sturm selbst nicht beschädigt worden sind, dann kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß hier auch Windverhältnisse geherrscht haben, wie auf dem 1,8 km ent-

fernt liegenden Flugplatz Achum, denn die Stärke des Sturms kann erfahrungsgemäß an verschiedenen Orten unterschiedlich sein. Auch der Sachverständige F██████ war in seinem Gutachten vom 25. April 1967 allein von den in Achum beobachteten Windgeschwindigkeiten ausgegangen. Das Berufungsgericht konnte daher nicht ohne nähere Begründung auf Grund des ersten Gutachtens des Sachverständigen F██████, von dem dieser in seinem Ergänzungsgutachten abgerückt war, davon ausgehen, daß der "Orkan" die alleinige Ursache des Schadens war.

b) Das Berufungsgericht hat weiter berücksichtigt, daß auch das Flachdach des Wohnhauses teilweise abgehoben worden ist, obwohl dort die Zinkblechabdeckung auch nach der Behauptung des Klägers nicht fehlerhaft gewesen sei. Gemeint ist damit ersichtlich deren Befestigung. Der Kläger hatte aber den Beklagten auch für den Schaden am Wohnhaus verantwortlich gemacht (BU 9) und insbesondere behauptet, daß auch hier die Dachbefestigung, die mit Stahlnägeln vorgenommen war, teilweise unzureichend ausgeführt worden sei (HA II 23, 24, 43, 46).

c) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe die Beweislast verkannt. Dafür ergibt jedoch das angefochtene Urteil keinen Anhaltspunkt, denn hinsichtlich der Ursächlichkeit hat es das Berufungsgericht auf diese nicht abgestellt.

d) Das Berufungsgericht führt weiter aus, die Aussage des Zeugen H██████ rechtfertige nicht

die Annahme, daß die Zinkabdeckung sich an der Nordwestecke zuerst abgehoben habe. Er habe ausgesagt, das Dach habe sich dort zuerst abgehoben. Der Zeuge Sottorf, der neben ihm gestanden hat, habe bekundet, er und H[REDACTED] hätten zwar den Blick auf das Wirtschaftsgebäude gehabt, jedoch nichts Genaues beobachten können, weil es stark geregnet habe und man genau nur innerhalb von 8 - 10 m habe sehen können.

Die Würdigung der Zeugenaussagen ist zwar Sache des Tatrichters. Die Revision greift diese aber zu Recht an.

aa) Es konnte für den Zeugen Hühnerbein nach der Fassung des Beweisbeschlusses vom 22. April 1966, der die Grundlage seiner Vernehmung war, nicht erkennbar sein, daß zwischen der Frage, ob sich an der Nordwestecke des Wirtschaftsgebäudes zuerst das Dach oder die Zinkblechabdeckung gelöst hat, ein Unterschied bestand. Das Berufungsgericht konnte daher, wenn der Zeuge nur vom Dach gesprochen hat, nicht folgern, daß damit nicht die Annahme gerechtfertigt sei, die Zinkblechabdeckung habe sich dort nicht zuerst abgehoben.

bb) Das Berufungsgericht konnte auch nicht aus der Aussage des Zeugen S[REDACTED], der von einem anderen Rechtshilfegericht vernommen worden war, "wir konnten nichts Genaues beobachten" ohne weitere Begründung den Schluß ziehen, daß auch der Zeuge H[REDACTED] das nicht konnte, denn dieser hatte ausgesagt, daß das Abheben des "Daches" an

der Nordwestecke begonnen hatte. Seine Beobachtungsfähigkeit ist also möglicherweise besser gewesen als die des Zeugen S [REDACTED].

2. Schließlich führt das Berufungsgericht aus, selbst wenn der schlechte Sitz der vier Dübel mitursächlich für das Abheben des horizontalen Teiles der Dachabdeckung an der Nordwestecke gewesen sei und dies wiederum dazu geführt habe, daß der innere Teil der Zinkblechabdeckung trotz Nagelung an der Betondecke abgerissen und dies zum Wegfliegen der Dachhaut geführt habe, würde es sich dabei um einen Ursachenablauf handeln, der so außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liege, daß mit ihm nicht gerechnet zu werden brauchte, so daß er nicht mehr adäquat war.

Diese Auffassung ist rechtlich nicht haltbar. Es liegt nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit, daß, wenn der Sturm erst einmal unter eine nicht ausreichend befestigte Zinkblechabdeckung greift und diese nach oben über die Dachkante hebt, dann auch die auf ihr befestigte Dachhaut mit weggerissen werden kann.

III.

Nach alledem kann das angefochtene Urteil nicht von Bestand bleiben. Die Sache ist vielmehr aufzuheben und zu neuer Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Dieses wird nunmehr die aufgezeigten Prüfungen vorzunehmen haben.

DN

- 14 -

Der Senat hat bei der Zurückverweisung der Sache von der ihm nach § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Rietschel

Vogt

Finke

Schmidt

Girisch